

Bezirksverband Bund Vorgebirge 1927 e.V.

Satzung

St. Sebastianus-Kunibertus Schützenbruderschaft Heimerzheim 1515 e.V.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1898 Bornheim-Waldorf

St. Hubertus-Matthäus Schützenbruderschaft Alfter 1848 e.V.

St. Hubertus Schützenbruderschaft Hersel 1847 e.V.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Walberberg 1910 e.V.

Schützenbruderschaft St. Pantaleon 1872 Badorf-Eckdorf e.V.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brenig 1921 e.V.



St. Hubertus Schützenbruderschaft Düisdorf 1911 e.V.

St. Hubertus Schützenbruderschaft Hemmerich 1922 e.V.

St. Hubertus Schützenbruderschaft Bornheim u. Botzdorf 1925 e.V.

St. Hubertus Schützenbruderschaft Nettekoven-Impekoven 1927 e.V.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kardorf 1921 e.V.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Roisdorf 1848 e.V.

St. Sebastianus u. Rochus Schützenbruderschaft Merten 1849 e.V.

Satzung

| | |
|--|----|
| § 1 Name und Sitz | 3 |
| § 2 Wesen und Aufgaben | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 4 Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| § 6 Rechte und Pflichten | 7 |
| § 7 Organe | 7 |
| § 8 Brudermeisterversammlung | 8 |
| § 9 Vorstand | 9 |
| § 10 Bezirksjungschützenrat; Bezirksjungschützenvorstand | 11 |
| § 11 Wahlen und Abstimmung | 13 |
| § 12 Protokollierung der Beschlüsse | 14 |
| § 13 Geschäftsjahr | 14 |
| § 14 Beiträge | 14 |
| § 15 Kassenprüfung | 14 |
| § 16 Schiedsgerichtsordnung | 15 |
| § 17 Auflösung | 15 |
| § 18 Verwendung des Vermögens bei Auflösung | 16 |
| § 19 Datenschutz | 16 |
| § 20 Sportschießen | 17 |
| § 21 Salvatorische Klausel | 17 |

Satzung
des Bezirksverbandes Bund Vorgebirge 1927 e.V.
im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Bezirksverband Bund Vorgebirge 1927 e.V., nachstehend „Bezirksverband“ genannt, ist der regionale Zusammenschluss der historischen Schützenbruderschaften/-vereine an Vorgebirge und Rhein im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend „Bund“ genannt.

Der Bezirksverband Bund Vorgebirge wurde 1927 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 8367 eingetragen.

Der Sitz des Bezirksverbandes ist Bornheim.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“ wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- a. Bekenntnis des Glaubens durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.
- b. Schutz der Sitte durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- c. Liebe zur Heimat durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahنشwenkens, Pflege des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Bezirksverbandes ist:

a. die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Historisches Schießen wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahnschwenken,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen.

b. die Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen etc.

c. die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d. die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e. Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
- Durchführung von Jugendbegegnungen ,Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

f. Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g. Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

h. Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von karitativen Aktionen,
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Bezirksverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Bezirksverband hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des Bezirksverbandes sind Schützenbruderschaften/-vereine. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften/-vereine aufgenommen werden, die Mitglied im Bund sind und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes des Bundes sind.
3. Zur Aufnahme in den Bezirksverband ist die Vorlage eines formellen schriftlichen Antrages, dem eine Satzung der Antragstellerin/des Antragstellers beizufügen ist, an den Vorstand erforderlich.

4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller die Satzung des Bezirksverbandes und das Statut des Bundes einschließlich Schiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung als rechtverbindlich an.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Brudermeisterversammlung (Bruderrat).
6. Das Eigenleben der Schützenbruderschaften/-vereine bleibt durch die Mitgliedschaft unberührt.
7. Die Brudermeisterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Bezirksverbandes hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Bezirksverband oder dem Bund, bei Auflösung des Bezirksverbandes oder mit dem Tode eines Ehrenmitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen
Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
4. Über den Eingang einer Erklärung unter Pkt. 3 sind alle Mitglieder zu informieren.
5. Ausschlussgründe sind insbesondere verbandsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen und Umlagen nach zweimaliger Mahnung.
6. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Bezirksverbandes keinen Anspruch. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrags statt.
7. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag.

8. Weiter findet bei Ausschluss eines Mitgliedes das im Statut des Bundes hierfür vorgesehene Verfahren Anwendung.
9. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Ein Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Mitgliedern sowie den unter § 11 genannten Personen zu.
2. Jedes Mitglied hat
 - ◆ die Ziele des Bezirksverbandes – identisch mit den Zielen des Bundes – nach besten Kräften zu fördern.
 - ◆ Übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle des Schützenwesens durchzuführen
 - ◆ Beiträge korrekt und pünktlich zu leisten.
3. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich an den historischen Brauchtumsveranstaltungen sowie an den schießsportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilnimmt.
4. Das gilt insbesondere für Bezirkswettkämpfe, Bezirksfeste, sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen des Bezirksverbandes und der Besuch der befreundeten Bruderschaften des Bezirksverbandes.

§ 7 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Brudermeisterversammlung (Bruderrat)
- b) der Bezirksvorstand
- c) die Bezirksjungschützenrat
- d) der Bezirksjungschützenvorstand

§ 8 Brudermeisterversammlung

Oberstes Organ des Bezirksverbandes ist die Brudermeisterversammlung.

1. In der Brudermeisterversammlung werden die Mitglieder durch den 1. Brudermeister/ Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einen Vertreter mit Sitz und Stimme vertreten.

2. Die Ehrenmitglieder haben in der Brudermeisterversammlung Sitz und beratende Stimme (kein Stimmrecht).
3. Die Brudermeisterversammlung dient der Berichterstattung und der Beschlussfassung über wichtige, die Verbandsarbeit und die Mitglieder betreffende Angelegenheiten.
4. Die Brudermeisterversammlung ist insbesondere zuständig für
 - ◆ die Änderung der Satzung,
 - ◆ die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - ◆ die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Bezirksjungschützenmeisters und seines Stellvertreters, beide werden nach dem Statut des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend, nachfolgenden BdSJ genannt, gewählt,
 - ◆ die Bestätigung des Bezirksjungschützenmeisters und seines Stellvertreters,
 - ◆ den Vorschlag an den Erzbischof zur Ernennung des Bezirkspräses,
 - ◆ die Bestätigung der Kassenprüfer für ein Jahr gemäß § 15,
 - ◆ die Entgegennahme der Berichte des Bezirksbundesmeisters, des Bezirkskassierers (der zugleich den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr vorlegt), des Bezirks-schießmeisters, des Bezirksjungschützenmeisters und der Kassenprüfer,
 - ◆ die Entlastung des Kassierers,
 - ◆ die Entlastung des Vorstandes,
 - ◆ die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - ◆ die Festsetzung von Beiträgen,
 - ◆ den Erlass oder die Stundung von Beiträgen sowie die Aufnahme von Darlehen,
 - ◆ die Zuteilung der jährlichen Bezirksfeste und
 - ◆ die Auflösung des Bezirksverbandes.
5. Die ordentliche Brudermeisterversammlung findet möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres am Ort des im jeweiligen Geschäftsjahr durchzuführenden Bezirksschützenfestes statt.
6. Die Einberufung der Brudermeisterversammlung erfolgt durch den Bezirksbundesmeister oder in dessen Auftrag durch den Schrift- und Protokollführer.
7. Die Einberufung ist zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied, Ehrenmitglied und dem Bezirksvorstand vierzehn Tage vor der Versammlung in Textform zuzustellen.
8. Eine außerordentliche Brudermeisterversammlung ist ebenfalls unter Einhaltung der Regularien unter Pkt. 6 und 7 einzuberufen, wenn:
 - dies der Vorstand nach Bedarf beschließt,
 - mindestens 4 Mitglieder dies schriftlich beim Bezirksbundesmeister beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Bezirksvorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Vermögensverwaltung des Bezirksverbandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - ◆ dem Bezirksbundesmeister
 - ◆ dem stellvertretenden Bezirksbundesmeister
 - ◆ dem Bezirksschrift- und Protokollführer
 - ◆ dem Bezirkskassierer

Dem weiteren Vorstand gehören darüber hinaus an:

 - ◆ der Bezirkspräses (als geborenes Mitglied)
 - ◆ der Bezirkskönig (als geborenes Mitglied)
 - ◆ der stellvertretende Bezirksschrift- und Protokollführer
 - ◆ der stellvertretende Bezirkskassierer
 - ◆ der Bezirksschießmeister
 - ◆ der stellvertretende Bezirksschießmeister
 - ◆ der Bezirksjungschützenmeister
 - ◆ der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister
 - ◆ die weiteren Stellvertreter des Bezirksschießmeisters, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Der geschäftsführende Vorstand gem. Pkt. 2 bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandmitglieder gem. Pkt. 3, von denen einer der Bezirksbundesmeister sein sollte.
5. Der Vorstand (mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs sowie des Bezirksjungschützenmeisters und seines Stellvertreters) wird durch die Brudermeisterversammlung aus den Reihen der Schützenbrüder/-schwestern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß den im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.
7. Der Bezirkspräses wird entsprechend dem Vorschlag des Bezirks-Vorstandes auf Empfehlung der Brudermeisterversammlung dem Erzbischof von Köln zur Ernennung vorgeschlagen. Dieser entscheidet auch über die Abberufung.

8. Der Bezirksschießmeister und sein erster Stellvertreter werden auf Vorschlag der Schießmeister von den Mitgliedern gewählt.
 - ◆ Die Schießmeisterversammlung kann bis zu 3 Stellvertreter wählen. Davon ist ein Stellvertreter stimmberechtigt, die anderen haben beratende Funktion.
 - ◆ Zum Bezirksschießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation des Bundes ist.
9. Der Bezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter werden von dem Bezirksjungschützenrat nach dem Statut des BdSJ gewählt.

Die Bezirksjungschützenmeister sollten die Qualifikation des BdSJ zur Jugendleitung besitzen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Brudermeisterversammlung
10. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - a. Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes- und im Diözesanbruderrat. Er beruft und leitet Sitzungen des Vorstandes sowie der Brudermeisterversammlung.
 - b. Der Bezirkspräsident wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.
 - c. Der Bezirksschrift- und Protokollführer ist zuständig für die Schrift- und Protokollführung in den Brudermeisterversammlungen und Vorstandssitzungen, die Führung der Bezirkschronik und die Zusammenarbeit mit der Presse.
 - d. Der Bezirkskassierer ist für das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Bezirksverbandes zuständig. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Bruderratsversammlung eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksvorstand vorzulegen. Vor der Bruderratsversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer einzuberufen.
 - e. Dem Bezirksschießmeister obliegt, unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes, die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung aller Schießen auf Bezirksebene.
 - f. Der Bezirksjungschützenmeister ist der geschäftsführende Repräsentant der Bezirksjugend. Er beruft und leitet die Sitzungen des Bezirksjungschützenvorstandes und die Bezirksjungschützenrat.
11. Die Stellvertreter unterstützen die jeweiligen Amtsinhaber in den von diesen zugewiesenen sachlichen Bereichen und nehmen bei deren Verhinderung deren Aufgaben wahr.
12. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern ebenfalls Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen, die sich nicht aus der Funktionsbeschreibung zu Pkt. 10 ergeben.

13. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene außergewöhnliche Auslagen können im Einzelfall erstattet werden.
14. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Bezirksbundesmeister nach Bedarf oder wenn dies die Hälfte der Amtsinhaber nach § 9 Pkt. 2 beim Bezirksbundesmeister beantragen.
15. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Wahl in einer Brudermeisterversammlung Kommissionen zur Erledigung besonderer Aufgaben gebildet werden.
16. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Bezirksjungschützenrat; Bezirksjungschützenvorstand

1. Dem Bezirksjungschützenrat gehören an:
 - a) der Bezirksjungschützenmeister,
 - b) der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister,
 - c) der Schrift- und Protokollführer der Jugend,
 - d) der Kassierer der Jugend,
 - e) die Jungschützenmeister der Mitgliedsbruderschaften.

Im Bezirksjungschützenrat werden die Mitglieder durch den 1. Jungschützenmeister oder im Verhinderungsfall einen Vertreter mit Sitz und Stimme vertreten.

Dem Bezirksjungschützenrat gehören darüber hinaus als geborene Mitglieder an:

- f) der Bezirksbundesmeister,
 - g) der Bezirkspräses,
 - h) der Bezirksschülerprinz in beratender Funktion,
 - i) der Bezirksjugendprinz in beratender Funktion.
2. Dem Bezirksjungschützenvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:
 - a) der Bezirksjungschützenmeister,
 - b) der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister,
 - c) der Jugendschriftführer,
 - d) der Jugendkassierer.

Dem Bezirksjungschützenvorstand gehören darüber hinaus als geborene Mitglieder an:

- e) der Bezirksbundesmeister
- f) der Bezirkspräses oder sein Vertreter
- g) der Bezirksschülerprinz in beratender Funktion
- h) der Bezirksjugendprinz in beratender Funktion

3. Die Mitglieder des Bezirksjungschützenvorstandes werden auf 3 Jahre durch den Bezirksjungschützenrat gewählt.

Eine Ausnahme bilden der Bezirksschülerprinz und der Bezirksprinz, die nur in ihrem Bezirksprinzenjahr Mitglied des Bezirksjungschützenvorstandes sind, sowie der Bezirkspräses und der Bezirksbundesmeister.

Der Bezirksjungschützenvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Bezirksjungschützenvorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Bezirksjungschützenratssitzung.

5. Als Bezirksjungschützenmeister sind Schützenschwestern und -brüder wählbar, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind.

Der Bezirksjungschützenmeister sollte einen gültigen Jugendleiterausweis des BdSJ haben.

6. Aufgaben des Bezirksjungschützenrates

- a) Wahl des 1. und des 2. Bezirksjungschützenmeisters, des Kassierers der Jugend und des Schriftführers der Jugend,
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
- c) Entlastung des Bezirksjungschützenvorstandes,
- d) Beschlussfassung über Aktivitäten auf Bezirksebene,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers, hier: Bezirksvorstand).

7. Die Einberufung des Bezirksjungschützenrates erfolgt durch den Bezirksjungschützenmeister, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Die ordentliche Sitzung des Bezirksjungschützenrates findet möglichst im 1. Quartal des Jahres am Ort des jeweils im Geschäftsjahr durchzuführenden Bezirksschützenfestes statt.

Die Einberufung ist zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied vierzehn Tage vor der Versammlung in Textform zuzustellen.

8. Der Bezirksjungschützenmeister kann im Bedarfsfall eine "außerordentliche Bezirksjungschützenratssitzung" einberufen.

8. Der Bezirksjungschützenmeister ist verpflichtet, eine "außerordentliche Bezirksjungschützenratssitzung" einzuberufen, wenn mindestens 4 Bruderschaften dies schriftlich unter Darlegung von Gründen und der Formulierung etwaiger Anträge, über den Bezirksjungschützenvorstand beantragt.
9. Anträge an den Bezirksjungschützenrat sind schriftlich unter Einhaltung der Eingangsfrist (eine Woche vorher) an den Bezirksjungschützenmeister zu richten.

§ 11 Wahlen und Abstimmung

1. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme
2. Die Mitglieder haben in der Brudermeisterversammlung nur dann Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens vor Versammlungsbeginn nachweislich erfüllt ist.
3. Bei Mitgliedern wird das Stimmrecht durch den Brudermeister bzw. Vorsitzenden oder einen Vertreter persönlich erfüllt.
4. Stimmberechtigt sind ebenfalls der Bezirksbundesmeister, der Bezirkspräses und entsprechend dem Statut des BdSJ der Bezirksjungschützenmeister.
5. Bei Verhinderung des Amtsinhabers kann das Stimmrecht auf einen Stellvertreter übertragen werden.
6. Beschlussfähig ist eine Brudermeisterversammlung nur dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gem. § 9 Pkt. 2 erschienen ist.
8. Beschlüsse der Brudermeisterversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Brudermeisterversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Bezirksbundesmeister eingegangen sind.
11. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.

12. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
13. Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Bezirksjungschützenmeisters und seines Stellvertreters, sind in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu wählen, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
14. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen hat.
15. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Brudermeisterversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Beiträge

1. Beiträge der Mitglieder (Jahresbeitrag, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen) werden von der Brudermeisterversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres, die sonstigen Beiträge nach Fälligkeit zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 15 Kassenprüfung

1. Bezirksverband
 - 1.1 Die Kasse des Bezirksverbandes wird in jedem Jahr durch zwei von der Brudermeisterversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
Diese umfasst auch die Kasse der Sportschützen

- 1.2 Die Kassenprüfer erstatten in der ordentlichen Brudermeisterversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.
 - 1.3 Ein Kassenprüfer wird jeweils möglichst von dem Mitglied gestellt, welches im laufenden Geschäftsjahr und im Vorjahr das Bezirksschützenfest durchführt bzw. durchgeführt hat
2. Bezirksjungschützenrat
- 2.1 Die Kasse der Jugend des Bezirksverbandes wird in jedem Jahr durch zwei vom Bezirksjungschützenrat gewählte Kassenprüfer geprüft.
 - 2.2 Die Kassenprüfer erstatten in der ordentlichen Sitzung des Bezirksjungschützenrates einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers der Jugend.

§ 16 Schiedsgerichtsordnung

1. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes Fassung ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur in einer eigens dazu einberufenen Brudermeisterversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbandes schriftlich gefordert wird
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
4. Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 18 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Bezirksverbandes fällt das Vermögen, mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände, des Bezirksverbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Schießsports und der Jugend.
2. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Bezirksvermögen.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben^[1] ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Im Einlieferungsvertrag ist zu vereinbaren, dass im Falle der Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbandes im Vorgebirge mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung an die Nachfolgeorganisation die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Bezirksverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Schützenbruderschaften/-vereine des Bezirksverbandes genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied der Schützenbruderschaften/-vereine des Bezirksverbandes hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich die behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Bezirksverbandes, allen Mitarbeitern und sonst für den Bezirksverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Bezirksverband hinaus.

[1] Ureinigste Aufgabe des Bundes ist in diesem Falle die Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen.

4. Das einzelne Mitglied der Schützenbruderschaften/-vereine des Bezirksverbandes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bezirks-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Bezirksverbandes entfernt.
5. Mit dem Beitritt zu einer Mitgliedsbruderschaft/einem Mitgliedsverein des Bezirksverbandes erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Bezirksverbandes, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Bezirksverbandes, z.B. auf der Homepage, den sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend des Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 20 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Brudermeisterversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts, der öffentlichen Finanzverwaltung oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Solche textlichen Änderungen sind vom gesamten geschäftsführenden Vorstand einstimmig zu beschließen. In der auf den entsprechenden Beschluss folgenden Brudermeisterversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nach dem Beschluss über die Satzung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Brudermeisterversammlung verpflichtet sich, anstelle der jeweils unwirksamen Bestimmung in angemessener Zeit eine der entsprechenden Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Satzung wurde in der Brudermeisterversammlung am 22.03.2018 beschlossen und tritt mit Zustimmung des Präsidiums des Bundes in Kraft.

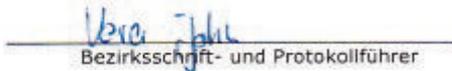
Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 15.11.2004.

Bornheim, den 22.03.2018

Für die Richtigkeit – der Bezirksvorstand


Bezirkspräsident


Bezirksbundesmeister


Bezirksschrift- und Protokollführer

Bezirkskassierer

Bezirksschießmeister


Bezirksjungschützenmeister

stv. Bezirksbundesmeister


stv. Bezirksschrift- und Protokollführer

stv. Bezirkskassierer

stv. Bezirksschießmeister

stv. Bezirksjungschützenmeister

Wenn wir von unserem Umfeld belächelt, mit Vorurteilen bedacht oder nicht verstanden werden, stellt sich immer die Frage wie klar, wie glaubhaft, haben wir uns - und das was wir als Schützen vermitteln wollen - vorgelebt und nach Außen dargestellt?

1. **Wir sind eine Gemeinschaft**

Diese wird nur erfolgreich sein, wenn sich Jeder aktiv beteiligt und im Rahmen seiner Möglichkeiten Aufgaben und Verantwortung übernimmt.

2. **Wir sind modern**

Wir sagen Ja zum Leben, wir feiern auch – aber uns sind auch unsere verpflichtenden Wurzeln aus den Solidargemeinschaften des Mittelalters bewusst.

3. **Unsere Statuten**

beziehen sich auf das Miteinander und Werte unserer christlich geprägten Kultur. Traditionen sind Zeichen dieser Wertekultur. Hilfsbereitschaft, Nächstenliebe, Respekt im Umgang untereinander, Wertschätzung und nachhaltige Denkweisen, gehören ebenso dazu wie Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und der Mut dieses zu leben.

4. **Solidargemeinschaft**

Der Schutz unserer Gemeinschaft, der Familien und der Heimat sind ebenso wichtig wie die Verpflichtung in Richtung Allgemeinwohl.

5. **Glaube**

Der Begriff steht als Leitspruch auf unseren Fahnen. Wir bekennen uns zu unserem Glauben und sind Mann's genug, dieses auch zu zeigen und zu leben.

6. **Wertschätzung und Respekt**

sind uns wichtig. Auszeichnungen sind Dank für erbrachte Leistung. Wir freuen uns über Anerkennung unserer Kameraden und zeigen dieses durch Anwesenheit und Interesse bei Ehrungen und Krönungen deren Teilnahme für uns Pflicht ist.

7. **Kameradschaft**

ist mehr als Kumpanei. Schützen sind weltweit das älteste Netzwerk, Hilfsbereitschaft und Fürsorge in den Statuten verankert. Ein von Akzeptanz und Wertschätzung geprägter Umgang stärkt die Gemeinschaft. Wir sind keine Feten- Clique sondern eine Wertegemeinschaft.

8. **Jugend und Nachwuchs**

Ohne Nachwuchs kein Fortbestand. Deshalb ist uns die Jugend wichtig. Wir sind offen für junge Gedanken und erkennen hier die Verbindung zwischen Tradition und Moderne. Wir sind den Jüngeren Beispiel dafür, wie diese Gemeinschaft funktioniert und bringen dem Nachwuchs Vertrauen und Wertschätzung entgegen.

9. **Wir sind Schützen**

und reden über unsere Werte und über das, was wir leisten. Wir wissen dass durch unser Verhalten und jede einzelne Stimme, das Image der Schützen geprägt wird. Wir sind tolerant gegenüber denen, die nicht teilhaben wollen.

10. **Bekenntnis**

Im Wissen dieser europaweiten-, völkerverbindenden und sozial geprägten Gemeinschaft anzugehören, sind wir stolz, Schützen zu sein!

